



Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung
2	Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren
3	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Herausgeber:

STADT BECKUM
DER BÜRGERMEISTER
Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling
Postfach 18 63
59248 Beckum

Telefon: 02521 29-0
Fax: 02521 2955-199
E-Mail: stadt@beckum.de
Internet: www.beckum.de

Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf, in der Regel jeweils mittwochs. Es liegt an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Darüber hinaus können Sie das Amtsblatt im Internet abrufen oder im Abonnement beziehen.

Abonnementbestellungen:

Jahresabonnements können Sie zum Bezugspreis von 60,00 €, Einzelexemplare zum Bezugspreis von 1,00 € bestellen (Telefon 02521 29-113).

Newsletter:

Unter stadt@beckum.de können Sie einen kostenlosen Newsletter beantragen.
Das Amtsblatt wird Ihnen dann als pdf-Datei per E-Mail zugeschickt.

Lfd. Nr. 1**Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)
Vom 15. April 2011**

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) sowie der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 13. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Beitragserhebung**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.
- (2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (OGS) zu verstehen.
- (3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.

§ 2**Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht:
 - a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt. Vor Ablauf des Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
 - b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines Monats zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

§ 3**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Tageseinrichtung oder offene Ganztagschule beantragt haben.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/in.

- 2 -

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht haben wird. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.
- (2) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge ergibt sich für Einrichtungen aus Anlage 1 und für die Kindertagespflege aus Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (3) Erhalten Beitragspflichtige Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der ersten Einkommensgruppe der Anlagen 1 und 2 einzustufen.
- (4) Die in Anlage 1 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 1,5 %, erstmals für das Betreuungsjahr 2012/2013.
- (5) Die Trägerinnen und Träger einer Einrichtung können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5 Beitragsermäßigung

- (1) Wird Kindertagespflege ergänzend zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen, vermindert sich der zusätzliche Elternbeitrag für die Kindertagespflege um die Hälfte des jeweiligen Tabellenwertes der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (2) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, so bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das zweite und jedes weitere Kind.
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind um 70 %. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (3) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.
- (4) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch entsprechend.

§ 6 Maßgebliches Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und jedes Kind, das eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht hinzugerechnet.
- (4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt.
- (5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder

eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.

- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7

Bemessungszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.
- (2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem Zwölfwachen des aktuellen Monateinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.
- (4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:
- a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin/der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit.
- b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kinds sowie die entsprechenden Angaben der Eltern und der Tagespflegeperson unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Beiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt oder zu gering festgesetzt werden, werden nachgefordert und sind nachzuzahlen.

§ 9

Datenschutzklausel

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung der Elternbeiträge erforderlich Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII.

Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

§ 10

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

**§ 11
Bußgeld**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und das außerunterrichtliche Angebot im Rahmen offener Ganztagschulen (Elternbeitragssatzung) vom 17. Dezember 2008 und die Satzung der Stadt Beckum über die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung-Kindertagespflege) vom 17. Dezember 2008 außer Kraft.

**Anlage 1
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Einrichtungen**

Einkommensgruppen gestaffelt nach dem Jahreseinkommen	Kinder unter 2 Jahren			Kinder ab 2 Jahren			Schul- kinder
	Betreuungszeit in Wochenstunden						
	bis 25 (K1)	bis 35 (K2)	bis 45 (K3)	bis 25 (K4)	bis 35 (K5)	bis 45 (K6)	OGS
1 bis zu 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	10,00 €	0,00 €
2 bis zu 25.000,00 €	57,51 €	64,05 €	71,11 €	27,19 €	32,93 €	43,92 €	32,93 €
3 bis zu 37.000,00 €	119,21 €	133,07 €	147,44 €	46,01 €	55,16 €	74,24 €	55,16 €
4 bis zu 49.000,00 €	176,72 €	197,08 €	218,55 €	76,33 €	90,97 €	120,25 €	90,97 €
5 bis zu 61.000,00 €	234,23 €	261,15 €	289,65 €	120,25 €	143,03 €	186,13 €	143,03 €
6 bis zu 73.000,00 €	265,60 €	295,62 €	327,30 €	157,90 €	187,73 €	245,73 €	187,73 €
7 bis zu 85.000,00 €	318,72 €	357,74 €	392,76 €	189,48 €	225,27 €	294,88 €	225,27 €
8 über 85.000,00 €	366,53 €	407,95 €	451,67 €	217,90 €	259,06 €	339,11 €	259,06 €

**Anlage 2
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagespflege**

Einkommensgruppen gestaffelt nach dem Jahreseinkommen	Betreuungszeit in Wochenstunden			
	bis 15 (T1)	bis 25 (T2)	bis 35 (T3)	bis 45 (T4)
	1 bis zu 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2 bis zu 25.000,00 €	28,00 €	46,00 €	64,00 €	82,00 €
3 bis zu 37.000,00 €	58,00 €	95,00 €	132,00 €	169,00 €
4 bis zu 49.000,00 €	85,00 €	140,00 €	195,00 €	250,00 €
5 bis zu 61.000,00 €	110,00 €	184,00 €	258,00 €	332,00 €
6 bis zu 73.000,00 €	135,00 €	228,00 €	321,00 €	413,00 €
7 bis zu 85.000,00 €	160,00 €	272,00 €	384,00 €	494,00 €
8 über 85.000,00 €	185,00 €	316,00 €	447,00 €	575,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 15. April 2011

In Vertretung
gezeichnet

Holger Klaes
Kämmerer

Lfd. Nr. 2**Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren
Vom 15. April 2011**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 3 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, den §§ 52 und 58 Abgabenordnung und den §§ 1, 4 und 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 13. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr**

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Beckum als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung und als Betrieb gewerblicher Art unterhaltenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder. Der Betrieb gewerblicher Art trägt den Namen „BgA Sportstätten“. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Beckum ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne § 52 Abgabenordnung (AO).

Gemeinnützige Zwecke sind insbesondere:

- Jugendförderung,
- Erziehungsförderung und Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sportbereich,
- Sportförderung sowie
- Gesundheitsförderung.

Die gemeinnützigen Zwecke sollen insbesondere durch die Durchführung sportlicher Veranstaltungen für Sportlerinnen und Sportler und für Kinder und Jugendliche im Bereich des Freizeit-, Breiten-, Amateur- und Leistungssports verwirklicht werden.

Die sportlichen Veranstaltungen haben folgende Ziele:

- Steigerung der leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
- Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
- Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
- sinnvolle Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

Das Sportangebot innerhalb der Stadt Beckum soll gepflegt und gefördert werden.

- (2) Im Rahmen der genannten Zwecke und Ziele können auch andere als in Absatz 1 genannte Personen oder Körperschaften sportliche Angebote erbringen.

Hierzu zählen:

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägerinnen und Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung und
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, zum Beispiel im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an offenen Ganztagsgrundschulen.

- (3) Die Sportförderrichtlinien der Stadt Beckum sind anzuwenden.

- (4) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Beckum selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen. Es dürfen keine Beschäftigten der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Zurverfügungstellung der Sportanlagen und deren Ausstattung erfolgen für die im § 2 genannten Zwecke auf Antrag und an folgende Personenvereinigungen und Einrichtungen:
- Beckumer Schulen,
 - Sportvereine und -verbände,
 - Weiterbildungseinrichtungen und
 - sonstige Gruppen.
- (2) Über eine anderweitige Nutzung entscheidet im Einzelfall die Stadt Beckum.
- (3) Die Nutzung wird grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs schriftlich genehmigt. Bei Antragstellung ist die Person zu bezeichnen, die für die Erfüllung aller sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist (z. B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleitung).
- (4) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (5) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch.
- (6) Bei der Belegung der Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:
1. Schulsport,
 2. Jugendsport in den Sportvereinen,
 3. Sport der dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossenen Sportvereine,
 4. Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh,
 5. sonstige Gruppen.
- (7) Für die Nutzung der unter Absatz 6 Nummer 2 und 3 genannten Nutzerinnen und Nutzer gilt folgende Reihenfolge:
1. überregionale Veranstaltungen,
 2. Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgestellt worden sind,
 3. Turniere und Freundschaftsspiele,
 4. Trainings- und Übungsbetrieb.
- Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter Nummer 1 bis 3 genannten Veranstaltungen müssen der Stadt Beckum drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Vereine, die dieselbe Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustimmen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - Nutzerinnen/Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben oder
 - Nutzerinnen/Nutzer die zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt haben.

- (9) Nutzerinnen und Nutzer können aus der erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Beckum herleiten.

§ 4 Nutzungsordnung

Die Stadt Beckum kann Nutzungsordnungen für die jeweilige Sportanlage erlassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind an diese Nutzungsordnungen gebunden und dafür verantwortlich, dass auch Besucherinnen und Besucher die jeweilige Nutzungsordnung beachten.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme entscheidet im Einzelfall die Stadt Beckum.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die Stadt Beckum bestimmt werden. Nutzerinnen und Nutzer können hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden an den Sportanlagen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Beckum haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Beckum oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Beckum beruhen.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt Beckum von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer/seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage und der Ausstattung und Geräte entstehen. Der Anspruch ist ausgeschlossen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Beckum oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Beckum beruhen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattung und Geräte haftet die Stadt Beckum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht. Unberührt bleibt insbesondere die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch.
- (5) Die Stadt Beckum übernimmt für vereinseigene Ausstattung und Geräte keine Haftung.

§ 7 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht wird durch das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte Personal und während genehmigter Nutzungszeiten durch die Nutzerinnen und Nutzer bzw. die verantwortliche Aufsichts-, Lehrperson oder die Übungsleitung ausgeübt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Personen, die dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen, kann von der Stadt Beckum ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

**§ 8
Gebührenpflicht**

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen – außer der Sportanlagen des BgA Sportstätten – ist gebührenfrei.
- (2) Die Gebührenhöhe der Sportanlagen der BgA Sportstätten richtet sich nach § 9. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Sportanlage. Gebührenschnldner/in ist die Nutzerin/der Nutzer der Sportanlage. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder der Gebühren(gesamt-)schuldner/innen.

**§ 9
Gebührentarif**

(1) Gebührentarif I:

Für eine einstündige Nutzungszeit wird für eine Nutzung nach

- § 2 Absatz 1 und 2 oder
- für sportliche Veranstaltungen einer Nutzerin/eines Nutzers innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs gemäß § 67 a AO,

folgende Gebühr – zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz zu ermittelnden Umsatzsteuer (USt) – erhoben:

Sportanlage	Netto	Brutto (inkl. 19 % USt)
Kunstrasenplatz Vellern	7,50 €/Stunde	8,93 €/Stunde

(2) Gebührentarif II:

Gebühren – zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz zu ermittelnden Umsatzsteuer – werden unabhängig von der Nutzungszeit prozentual von den erzielten Brutto-Einnahmen erhoben für

- sportliche Veranstaltungen,
 - im Rahmen des § 67 a AO innerhalb des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs der Nutzerin/des Nutzers,
 - mit größerem Zuschaueraufkommen oder
 - die über den Amateursport hinausgehen.
- nichtsportliche Veranstaltungen.

Nutzungsart des Veranstalters	Nutzung gemäß § 2	Nutzung außerhalb § 2
Eigennutzung	5 % der Brutto-Einnahmen	10 % der Brutto-Einnahmen
Fremdnutzung	10 % der Brutto-Einnahmen	20 % der Brutto-Einnahmen

Die Veranstalterin/Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

- (3) Im Einzelfall – je nach Art der Veranstaltung – können Kosten für Personal, Strom, Werbung, Standgebühren oder sonstige anfallende Leistungen bei der Ermittlung der Gebühr berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind besondere Vereinbarungen zulässig, zum Beispiel die Festsetzung von Kauttionen.

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Beckum.

§ 10 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

- (1) Bei Gebühren nach Gebührentarif I wird Nutzerinnen und Nutzern eine Gebührenermäßigung in Höhe von 80 % gewährt, sofern sie
 - Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 AO ausüben oder
 - deren Aufgaben den Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – verfolgen.

Die Stadt Beckum als Trägerkörperschaft des BgA Sportstätten wird bei Eigenveranstaltungen oder bei Veranstaltungen, bei denen sie als Kooperationspartnerin auftritt, gleichgestellt.
- (2) Von den Gebührentarifen kann in besonderen Fällen abgewichen werden. Beispielsweise zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten oder bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO dienen und die über die in § 2 genannten Zwecken hinausgehen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach Inanspruchnahme der Sportanlagen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Anfallende Gebühren nach Gebührentarif I für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Beckum e. V. sowie die Beckumer Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Bei Großveranstaltungen erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Vorlage der prüffähigen Einnahmeabrechnung.

§ 12 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

- (1) Die Stadt Beckum führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter ihrem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf die Erwerberin/den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Körperschaftsteuer ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist. Die Stadt Beckum verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in ihren Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO zuzuführen.
- (2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist die neue Rechtsträgerin/der neue Rechtsträger steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 AO, geht das Vermögen auf die neue Rechtsträgerin/den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 15. April 2011

In Vertretung
gezeichnet

Holger Klaes
Kämmerer

Lfd. Nr. 3**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
Vom 15. April 2011**

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 13. April 2011 für das Gebiet der Stadt Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Stadtteil Beckum:

- am 2. Sonntag im Mai,
- am 1. Sonntag im September (Pütt-Tage),
- am 3. Sonntag im Oktober (Lukas-Kirmes),
- am 4. Adventssonntag.

Stadtteil Neubeckum:

- am 3. Sonntag im März (Frühlingssonntag),
- am 1. Sonntag im Juni (Stadtfest),
- am 1. Sonntag im Oktober (Herbsteinkaufstag),
- am 3. Adventssonntag.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14. Juli 2010 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 15. April 2011

In Vertretung
gezeichnet

Holger Klaes
Kämmerer